

# Fehlerquellen bei der Gestaltung ärztlicher Gesellschaftsverträge

Dr. Uwe Schmidt  
OLG Köln

## Vertragsgestaltung – jetzt und in Zukunft

- Aktuelle Problempunkte bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen
- Neuerungen infolge des „Mauracher Entwurfs“

## Güterstandsklausel

- Gütertrennung
- Modifizierter Zugewinnausgleich

## Schiedsklauseln

- Vertraulichkeit
- Schnelligkeit
- Kompetenz
- Kosten

## Beendigung der Gesellschaft

- Nachfolgeklauseln
- Hinauskündigungsklauseln
- Abfindungsregelungen
- Nachhaftung

## Fortsetzung der Arzttätigkeit nach Ausscheiden

- Wettbewerbsregelungen
- Mitnahme von Patientendaten

## „Mauracher Entwurf“

- Überblick
- Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung

## Wesentliche Neuerungen des Entwurfs

- Verlagerung der wesentlichen Regelungen zum Personengesellschaftsrecht in das BGB
- Einführung eines Gesellschaftsregisters
- Öffnung der oHG/KG für Freie Berufe

## Einführung eines Gesellschaftsregisters

### § 47 Abs. 2 GBO-E

Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll ein Recht nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

## Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freie Berufe

### § 107 Abs. 1 HGB-E

Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren **Zweck die gemeinsame Ausübung Freier Berufe** durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare **Berufsrecht** die Eintragung zulässt.

## Folgerungen für die Vertragsgestaltung 1

- Wahl der Rechtsform
- Gesellschafterhaftung
- Geschäftsführung und Vertretung

## Folgerungen für die Vertragsgestaltung 2

**Beschlussfassung**



**Beschlussanfechtung**

**§ 714a**

Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen

(1) Ein Beschluss der Gesellschafter kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags durch Klage angefochten werden (**Anfechtungsklage**).

**§ 714c**

Klagefrist

(1) Die Anfechtungsklage ist **innerhalb von drei Monaten** zu erheben. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, die eine kürzere Frist als einen Monat vorsieht, ist unwirksam.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss dem Gesellschafter von der Gesellschaft mitgeteilt worden ist oder der Gesellschafter davon **anderweitig Kenntnis erlangt** hat; wird ein Gesellschafter aus wichtigem Grund durch Beschluss ausgeschlossen, beginnt die Frist erst mit dessen Mitteilung.

## Folgerungen für die Vertragsgestaltung 3

- **Schiedsklauseln**

Beschlussmängelstreitigkeiten („Schiedsfähigkeit III“)

- Einheitliche Entscheidung über alle Klagen
- Beteiligung aller Gesellschafter am Verfahren
- Gleicher Einfluss aller Verfahrensbeteiligter auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts

## Folgerungen für die Vertragsgestaltung 4

- **Beendigung der Gesellschaft**

### § 723

Gründe für das Ausscheiden; Zeitpunkt des Ausscheidens

(1) Folgende Gründe führen zum Ausscheiden eines Gesellschafters, sofern der Gesellschaftsvertrag keine Auflösung vorsieht:

1. Tod des Gesellschafters;
2. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter;
3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters;
4. Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters;
5. Ausschließung des Gesellschafters aus wichtigem Grund.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters vereinbart werden.